

30 / 2019 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 6. Juni 2019
Mag. Dörfler/Dr. JA

**Betreff: Datenschutzgrundverordnung – Überarbeitung Checkliste:
Information für Gruppenpraxen und Primärversorgungseinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie bereits im BKNÄ-RS 13/2018 festgehalten, ist es der Österreichischen Ärztekammer ein Anliegen, die administrative Belastung und Auswirkungen auf die Ärzteschaft aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) möglichst gering zu halten. Dennoch befindet sich die DSGVO in vielen Bereichen national nach wie vor in einem Umsetzungsprozess und häufig sorgt erst die Rechtsprechung für juristische Klarheit.

Anlässlich einer aktuellen Entscheidung der Datenschutzbehörde (vgl. ÖÄK-RS 72/2019) zu GZ DSB-D213.692/0001-DSB/2018 betreffend ein Ärztezentrum in Wien und eines Termins bei der Datenschutzbehörde, ist die Österreichische Ärztekammer nun veranlasst gewesen, das mit BKNÄ-RS 13/2018 ausgesandte Dokument „Checkliste DSGVO“ – insbesondere im Bereich der Befundübermittlung an Patienten und der Empfehlung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten bzw. der Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung – zu überarbeiten. Die Änderungen dürfen wir in der Folge kurz anführen und einige Hintergründe dazu darlegen.

1. Übermittlung von Gesundheitsdaten an Patientinnen und Patienten

Die oben zitierte Entscheidung der Datenschutzbehörde hält fest, dass eine Einwilligungserklärung in unverschlüsselten elektronischen Versand (Mailversand) von Gesundheitsdaten an Patientinnen und Patienten rechtsunwirksam ist. Daher wird das bisher zur Verfügung gestellte Einwilligungsförmular in der Checkliste DSGVO nicht weiter empfohlen und folglich auch nicht mehr zur Verfügung gestellt.

Die elektronische Übermittlung von Gesundheitsdaten im Rahmen der Arzt-Patienten-Kommunikation wird nur verschlüsselt empfohlen (z.B. mit Passwort geschützt). Ebenso kommt die Bereitstellung über eine dem Stand der Technik entsprechende Befundplattform in Betracht.

Die Übermittlung von Gesundheitsdaten per Messengerdiensten – insb. WhatsApp – ist datenschutzwidrig. Alternativ ist der Versand mittels normaler Briefpost weiterhin möglich.

2. Datenschutzbeauftragter

Wie bereits im BKNÄ-RS 13/2018 ausgeführt wird für Gruppenpraxen und Primärversorgungseinrichtungen (PVE) die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten empfohlen. Diese Empfehlung ergibt sich aus den Erläuterungen zur DSGVO, wonach nur Einzelärztinnen/Einzelärzte von der Verpflichtung ausgenommen werden. Ergänzend dürfen wir zu dieser Empfehlung für Gruppenpraxen und PVE erläutern, dass sie auf dem in der Datenschutzgrundverordnung zum Datenschutzbeauftragten aufgestelltem Kriterium der „umfangreichen Gesundheitsdatenverarbeitung“ basiert.

Den Erläuterungen (siehe Anlage 4 zur Information) der Art 29 Datenschutzgruppe (Beratungsgremium auf EU-Ebene für Datenschutz) folgend, ist ein entscheidender Faktor bei der Beurteilung für eine „umfangreiche Datenverarbeitung“ die Zahl der von einer Datenverarbeitung betroffenen Personen. Eine konkrete Anzahl ist gesetzlich nicht festgelegt und auch von der Judikatur liegt bislang keine Konkretisierung vor. Um insbesondere den Inhabern von Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinrichtungen einen Anhaltspunkt für die Entscheidung der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zu geben, empfiehlt die Österreichische Ärztekammer als Richtwert, die Betreuung von 5.000 verschiedenen Patientinnen und Patienten pro Jahr. Sollten durchschnittlich mehr als 5.000 verschiedene Patientinnen bzw. Patienten pro Jahr betreut werden, empfiehlt die Österreichische Ärztekammer auf Basis des Kriteriums einer dann vermuteten umfangreichen Gesundheitsdatenverarbeitung, die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.


Sollten Sie einen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, müssen Sie dessen Kontaktdaten der Datenschutzbehörde melden.


3. Datenschutzfolgeabschätzung

Zur Frage der Pflicht der Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung verweisen wir auf die zwischenzeitlich in Kraft getretene sogenannten Ausnahmeverordnung (vgl. BGBl. II Nr. 108/2018), die lediglich Einzelärztinnen bzw. Einzelärzte von der Pflicht zur Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung entbindet. In einem Umkehrschluss ist daher davon auszugehen, dass für Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinrichtungen eine Datenschutzfolgeabschätzung durchzuführen ist (Muster vgl. Anlage 3). Wir empfehlen jedoch, bei der Entscheidung den unter Punkt 2 angeführten Richtwert von durchschnittlich mehr als 5.000 verschiedenen Patientinnen und Patienten pro Jahr zu berücksichtigen.

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die adaptierte Version der „Checkliste DSGVO“ (siehe Anlage 1), eine aktualisierte Version des Dokuments „Dokumentationspflicht DSGVO“ (siehe Anlage 2) sowie ein Muster für eine Datenschutzfolgeabschätzung für die Datenanwendung „Patientenverwaltung“ (siehe Anlage 3) mit dem Ersuchen um Beachtung und Weiterleitung in Ihrem Bereich.

Mit freundlichen Grüßen


VP MR Dr. Johannes Steinhart
Obmann


a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

Anlagen